Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 58. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 4. Februar 1863.**

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 3. Februar. Per Dampfer „City of Baltimore" und „Jura" sind Nachrichten aus New-York bis zum 24. v. M. Abends eingegangen. Nach denselben hat General Burnside seiner Armee gegenüber sich dahin ausgesprochen, daß eine entscheidende Schlacht dem geschwächten Feinde wohl einen tödtlichen Schlag zufügen werde. Man hielt es für möglich, daß der Regen den General Burnside verhindern werde, den Rappahannock zu überschreiten und daß die ganze Armee in ihre frühere Stellung zurückkehren werde. Die Conföderirten haben die Höhen bei Fredericksburg befestigt. General Grant hat Memphis verlassen, um auf Vicksburg einen neuen Angriff zu machen. Seward hat die Ausführung von Waffen durch den mexikanischen Minister verboten. Der Congreß hat das Chase'sche Finanz- und Bankprojekt verworfen.

Nach Berichten aus Vera-Cruz vom 3. Januar war daselbst das Gerücht von einer Veruneinigung Ortega's und Comonfort's verbreitet. Zu Puebla befanden sich 35,000 Mexikaner mit 200 Kanonen. Es kamen daselbst Desertionen vor. Zwischen Puebla und Mexiko standen 10,000 Mann, die schlecht bewaffnet waren. Einem Gerüchte zufolge standen die Franzosen bereits vor Puebla und bereiteten einen Angriff vor.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

4. Sitzung des Herrenhauses. (3. Februar.)

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Min. vom Präsidenten Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode eröffnet. Es sind etwa 90 Mitglieder anwesend. Am Ministertische die Herren Graf zur Lippe und Mühler.

Zahlreiche Urlaubsgesuche werden bewilligt. — In einem Schreiben zeigt der Finanzminister an, daß von dem am 16. Januar dem Abgeordnetenhause vorgelegten Etat pro 1863 nebst Anlagen eine Anzahl von Exemplaren dem Herrenhause zur Disposition gestellt sind. Der Direktor des statistischen Bureaus, Dr. Engel, überreicht zwei Exemplare des 2. und 3. Bandes des Quellenwerkes für das statistische Bureau. — Der Präsident giebt Mittheilung von dem Ableben des Grafen Erdmann Sandretzky-Sandraschütz, dessen Sohn erst 19 Jahre alt und zu dem Eintritt in das Haus noch nicht berechtigt ist. Das Haus ehrt das Andenken des Verblichenen durch Erheben von den Sitzen. Der Präsident hat der Mutter des letzteren in einem Schreiben die Theilnahme des Hauses ausgedrückt und in einem anderen Sr. Maj. dem Könige Anzeige von dem Tode des Grafen Sandretzky gemacht. Nach einigen persönlichen Mittheilungen über Veränderungen in den Commissionen und vor dem Eintritt in die Tagesordnung nimmt der Justizminister Graf zur Lippe das Wort und übergiebt dem Hause in Folge allerhöchster Ermächtigung vom gestrigen Tage einen Gesetzentwurf, betreffend die Umwandelung der märkischen Lehne in Fideicommisse.

Der Entwurf wird einer besonderen Commission überwiesen. — Die einzige Nummer der Tagesordnung ist der Antrag der Herren Freiherr von Gaffron, v. Plötz und Graf v. Rittberg auf Erlaß einer Adresse nebst beigefügtem Entwurfe (siehe vorstehend). — Der Präsident: Der Entwurf wird nach der Geschäftsordnung einer Commission von 10 Mitgliedern, also aus jeder Abtheilung zwei, deren Vorsitzender der Präsident des Hauses ist, zu überweisen sein. Ich ersuche die Abtheilungen, sofort nach der Sitzung die Wahlen vorzunehmen, und bitte die gewählten Mitglieder der Commission, sich nach dem Präsidentenzimmer zu begeben, wo wir uns constituiren wollen. Ich möchte ferner das Haus bitten, mich von der Bestimmung, wonach der Bericht 3 Tage in den Händen der Herren sein soll, ehe die Debatte im Plenum stattfinden kann, zu dispensiren, damit die nächste Plenarsitzung sobald als möglich anberaumt werden kann. — Der Graf Arnim-Boytzenburg bittet den Präsidenten, zur Vermeidung von späteren Einwänden, die formelle Frage, ob überhaupt eine Adresse erlassen werden soll, jetzt noch zu erledigen. — Das Haus, befragt, beschließt mit großer Majorität den Erlaß einer Adresse; dagegen stimmen u. A. die Herren v. Bernuth, Camphausen, die Bürgermeister und der Pairsschub. — Hr. Camphausen wünscht zu wissen, ob der Hr. Präsident nicht jetzt schon ungefähr den Tag angeben könne, an welchem voraussichtlich die Plenardebatten wieder beginnen können. Es seien viele Mitglieder abwesend, denen doch daran gelegen sein dürfte, einer so wichtigen Verhandlung beiwohnen zu können. Der Präsident: Ich glaube, die Diskussion frühestens aber auf wahrscheinlich zum nächsten Donnerstag anberaumen zu dürfen; etwas Bestimmtes kann ich aber nicht sagen. — Schluß der Sitzung 1½ Uhr. — Dem Entwurfe soll bereits die Majorität gesichert sein.

Der Antrag der Herren Frhr. v. Gaffron, v. Plötz, Graf Rittberg lautet: Das Herrenhaus wolle beschließen, die (nachstehende) anliegende Adresse an Se. Maj. den König zu richten und ist unterstützt von den Herren Graf v. Alvensleben, v. Alvensleben, Graf v. Arnim-Boytzenburg, v. Arnim-Kröchlendorf, v. Arnim-Sperrenwalde, Graf v. d. Asseburg, Graf v. Ballestrem, v. Borcke, v. Brandt-Lauchstedt, v. Bredow, Frhr. v. Buddenbrock, Graf v. Carmer, Dr. v. Daniels, Graf v. Dönhoff-Friedrichstein, Graf zu Dohna-Finkenstein, Graf zu Dohna-Schlobitten, v. Frankenberg-Ludwigsdorf, Dr. Götze, Graf v. d. Gröben-Ponarien, Graf v. Hardenberg, v. Hellermann, v. Karstedt, v. Katte, Gr. v. Keyserling-Neustadt, Gr. v. Kaiserling-Rautenburg, v. Kleist-Retzow, Graf v. Krockow, Graf v. Loeben, v. Massow, von Meding, Frhr. v. Münchhausen-Straußfurt, Frhr. v. Paleske, v. Rabe, von Rabenau, v. Resin, Graf v. Rothkirch-Trach, v. Schoenborn, v. d. Schulenburg, Graf v. Schweinitz, Graf v. Schwerin, Baron Senfft v. Pilsach, Frh. v. Sobeck, Graf zu Solms-Baruth, Uhden, Herzog v. Ujest, Graf v. Voß-Buch, v. Waldaw und Reitzenstein, v. Waldaw-Steinhöfel, v. Wedell, von Winterfeld, Dr. v. Zander = 51 Mitglieder.

Der Adreßentwurf lautet: Allerdurchlauchtigster, großmächtigster König, allergnädigster König und Herr! Eurer königl. Majestät hält das Herrenhaus für Pflicht, sich nur in besonders wichtigen Momenten des Staatslebens mit dem unmittelbaren Ausdruck seiner Gesinnungen zu nahen. — Wir sind der Ueberzeugung, daß der gegenwärtige Zeitpunkt ein solcher ist, der es rechtfertigt, wenn wir in tiefster Ehrfurcht uns erlauben, von diesem Vorrecht Gebrauch zu machen. So treten wir denn vor Ew. königl. Majestät in dem Bewußtsein der unwandelbaren Treue, indem je schwieriger die Lösung mancher Fragen der inneren Politik erscheint, wir es um desto mehr als unsere Pflicht erkennen, uns in patriotischer Hingebung um Ew. königl. Majestät zu vereinigen. Die zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung berufenen Gewalten befinden sich in einem Conflict, der entstanden ist, während jede ein ihr nach der Verfassungs-Urkunde formell zustehendes Recht geübt hat. — Unbestritten darf nach Artikel 62 derselben das Abgeordnetenhaus jede einzelne, selbst unvermeidliche Ausgabe, welche in dem von der Staatsregierung beiden Häusern des Landtags vorzulegenden Entwurfe des Staatshaushaltsgesetzes vorgeschlagen wird, verweigern. — Unbestritten darf das Herrenhaus den ganzen Gesetzentwurf verwerfen. — Unbestritten ist es, daß ohne freie Einwilligung der Krone kein Gesetz zu Stande kommen kann, also auch nicht das über den Staatshaushalt, auf dessen Zustandekommen die Verfassung rechnet. Aber nirgends schreibt die Verfassung vor, wer bei entstehendem Dissensus zwischen der Krone und einem oder den beiden Häusern, oder zwischen den beiden Häusern selbst, von denen nach Art. 83 der Verfassung nicht eine allein, sondern welche beide das ganze Volk vertreten, nachgeben müsse. In anderen constitutionellen Staaten liegt die thatsächliche Nothwendigkeit des Nachgebens für die Krone in solchem Falle darin, daß sie sofort oder binnen kurzer Frist des gesetzlichen Rechts entbehrt, die zur Fortführung der Verwaltung erforderlichen Staats-Einnahmen zu erheben.

Die preußische Verfassung erhält der Krone im Art. 109 ausdrücklich und unbestreitbar dieses Recht. Wir bezweifeln in der Erinnerung an die bei der Revision der Verf. gepflogenen Verhandlungen, daß ohne diese Bestimmung die Verf. zu Stande gekommen wäre. Es giebt also kein Gesetz, auf welches der eine oder andere Theil behufs Lösung dieses Conflicts sich stützen könnte. Aber es giebt ein Wort, das der deutschen Sprache allein gehört, welches den Herrscher des Landes auch den Landesvater nennt, und es erinnert dies Wort an die Pflicht der Staatsbürger, bei aller Selbstständigkeit in Uebung ihrer Rechte, in dem Herrscher zugleich die väterliche Autorität zu achten. Wir sind uns bewußt, diese Pflicht geübt zu haben.

Allergnädigster König und Herr! Als bei der Thronbesteigung Ew. königl. Majestät wir uns Allerhöchstdenselben nahten, haben wir es als unsere Ueberzeugung ausgesprochen: daß in einem Rechtsstaate die Rechtssicherheit die erste Bedingung, daß in ihm mit einem Volke, dessen geistiges Leben unter dem Segen christlicher Erkenntniß zu reicher Selbstständigkeit entwickelt und gereift ist, der Rechtsschutz der erste und herrliche Beruf des Königs von Gottes Gnaden ist, daß Seine Hand das Wohl und das Recht Aller in allen Schichten der Bevölkerung zu hüten habe.

Diese Ueberzeugung haben wir festgehalten, und sie besteht ungeschwächt. Darum weisen wir den Gedanken weit von uns, daß die Krone ihre factische Macht gebrauchen solle, um das Recht zu brechen. — Wir wissen, daß dies nicht die Meinung Ew. königlichen Majestät Regierung ist. Wir erkennen auch nicht, daß die Lage der Dinge eine solche sei, in welcher zur Erhaltung des Thrones oder der gesetzlichen Sicherheit der Staatsbürger das, wie dem Geringsten der Unterthanen, so auch den Königen zustehende Recht der Nothwehr Platz greift. — Aber wir bitten Gott, und hoffen zu ihm, daß er die Herzen unseres Volkes lenken wolle, damit alle aufrichtigen Freunde der wahren Monarchie, mit welcher eine volle und selbständige Mitwirkung des Volkes bei der gesetzlichen Gestaltung seiner Institutionen, eine volle und freie Selbstverwaltung in den engeren Kreisen und Körperschaften verbunden sein und bleiben muß — wenn auch unter ihnen stets verschiedene Ansichten über andere Fragen Platz greifen werden, doch wiederum darin zusammengehen: die Einwirkung auf die Geschicke unseres Vaterlandes in die Hand derer zu legen, welche als erste Bedingung für Preußens Wohlfahrt ein festes Königthum erkennen; wir hoffen, daß die Ueberzeugung in immer weiteren Kreisen sich befestige: wie nur Mäßigung in der Geltendmachung der durch die Verfassung gewährten politischen Rechte, wie nur die Achtung und Sicherheit des Rechts, wo es sich auch findet, seitens der Regierung, wie seitens der Landesvertretung, den Einklang der legislativen Staatsgewalten sichern kann, welcher beide Gefahren: die Anarchie und der Absolutismus — zu vermeiden im Stande ist. Euer königl. Majestät Regierung hat erkannt, daß bis dahin, wo dieser Einklang der Staatsgewalten zu erreichen sein wird, es vor Allem darauf ankommt, in den Schranken der Verfassung und der Gesetze die Rechte der Krone zu wahren, die Wehrkraft Preußens zu erhalten — endlich aber die möglichst unerschütterte Führung der Staatsverwaltung zu sichern. In dieser schweren, aber unabweislichen Aufgabe werden wir die Regierung Euer königl. Majestät nach unseren Kräften unterstützen.

Wir bitten Gott, daß er Ew. königl. Majestät Kraft verleihen wolle, das Scepter mit weiser Hand hoch erhoben zu erhalten, als das Banner, auf das in den Wogen des Kampfes alle, welche die Rechtssicherheit und Freiheit unter dem Schutze eines wahren Königthums festgehalten wissen wollen, ihre Blicke richten, um das sie — die Unterschiede ihrer Auffassung einzelner politischer Fragen für den Augenblick vergessend, — sich mit festem Muthe und mit der Zuversicht schaaren sollen, daß mit Gottes Hilfe die vorhandene Krisis, wie solche keinem mächtiger, auf seine eigene Kraft hingewiesenen Staate, erspart bleiben, nur und zum Besten unseres Vaterlandes dienen werde. — In tiefster Ehrfurcht ersterben wir Ew. königl. Majestät allerunterthänigstes treugehorsamstes Herrenhaus.

Berlin, 3. Febr. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht: Dem kommandirenden General des 6. Armee-Corps, General-Lieutenant von Mutius, dem Kommandeur der 16. Division, General-Lieutenant von Arnim, und dem Kommandeur der 15. Division, General-Lieutenant von Kleist, den königlichen Kronen-Orden erster Klasse zu verleihen; sowie den außerordentlichen Professor Dr. Usener in Bern zum ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Universität in Greiswald zu ernennen.

Das dem königlichen Premier-Lieutenant, Herrn Maxim. Pleßner zu Samter, unter dem 14. November 1861 ertheilte Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen electro-telegraphischen Apparat zur Beförderung von Schriftzügen und Zeichnungen ist aufgehoben. (St.-A.)

Berlin, 3. Februar. [Seine Majestät der König] nahmen heute die Vorträge des Polizei-Präsidenten und des General-Lieutenants General-Adjutanten Freiherrn von Manteuffel entgegen. Um 11 Uhr begaben sich Se. Majestät der König mit Ihrer Majestät der Königin zu Ihrer königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Karl, um Höchstdieselbe an Höchstihrem heutigen Geburtstage zu beglückwünschen. (St.-A.)

K. C. **Berlin,** 3. Februar. [In der heutigen Sitzung der Budget-Commission] hat die Berathung der prinzipiellen Frage über die Behandlung des Budgets für 1863 begonnen. Als Vertreter des Finanzministeriums war Geh. Rath Mölle erschienen.

Eine allgemeine Besprechung leitete Abg Schubert mit der Frage ein, wie es die Regierung mit der Ausgabe für 1862 gehalten habe, namentlich ging die Anfrage auf gewisse außerordentliche Ausgaben des Kriegsministeriums. — Der Regierungs-Commissar erwiderte: Die Regierung habe sich möglichst an die Grundsätze der Schlußrede des Ministerpräsidenten vom 13. October gehalten; neue Stellen seien möglichst wenig creirt; bei sachlichen Ausgaben (für Bauten u. dgl.) sei wesentlich der Etat von 1861 maßgebend gewesen, als Grundlage sei der Staatsministerialbeschluß von 1851 festgehalten; viele Ausgabepositionen seien der Entscheidung der Ressortminister vorbehalten worden; daher könne er darüber keine nähere Auskunft geben. — Da ein Antrag noch nicht gestellt war, so ging man zu dem Klotzschen Antrage über. — Des Zusammenhanges wegen wiederholen wir denselben:

Die Budgetcommission wolle beschließen, dem Hause der Abgeordneten nachstehende Resolution zur Annahme zu empfehlen: 1) Die in der Thronrede in Aussicht gestellte Vorlage über die Staatseinnahmen und Ausgaben d. J 1862 und die Nachsuchung einer Indemnitätsbill entbinden die Staatsreg. nicht von der verfassungsmäßigen Pflicht, den Etat für 1862 gesetzlich zu regeln; 2) die Staatsregierung wird demgemäß aufgefordert, dem Abgeordnetenhause in kürzester Frist die erforderlichen Vorlagen behufs Feststellung des Etats für 1862 zu machen; 3) die Budgetcommission des Hauses wird beauftragt, zwar vorläufig in die Prüfung des Staatshaushalts-Etats für 1863 einzugehen und an das Haus zu berichten; die von dem Abgeordnetenhause in Betreff dieses Etats zu fassenden Beschlüsse erhalten jedoch erst rechtliche Giltigkeit, nachdem das Etatsgesetz für 1862 die verfassungsmäßige Zustimmung beider Häuser des Landtages und die allerhöchste Sanction erlangt hat.

Abg. v. Forkenbeck erklärte sich gegen diesen Antrag: eine eigentliche Etats-Feststellung für 1862 durch ein förmliches Gesetz sei nicht mehr möglich; die Berathung für 1863 sei nicht an die für 1862 unbedingt gebunden, eine ausdrückliche Continuität finde nicht statt; die Regierung aufzufordern (Punkt 2 des Kl.'schen Antrags) helfe nichts, sie habe selbst schon durch den Finanzminister den 15. März als Termin zur Einbringung ihrer Vorlage für 1862 bezeichnet. Aber die Stellung, welche die Regierung zu dem Budgetbewilligungsrechte der Landesvertretung einnehme, verpflichte zu einer Rechtsverwahrung; die Regierung führe die Landesvertretung auf den Stand des vereinigten Landtags zurück, lege das Budget gleichsam zur Information vor u. s. w. (Redner entwickelt im Einzelnen die bekannte Theorie der budgetlosen Regierung.). — In ihren mündlichen Aeußerungen wichen die Minister von einander ab; der Finanzminister gebe doch wenigstens das Recht der nachträglichen Sanctionirung zu, und spreche damit indirekt die Haftbarkeit der Minister für die nachher nichtsanctionirten Ausgaben aus. Vielleicht gebe der Regierungs-Commissar Auskunft über diese Divergenz zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Finanzminister. — In die Berathung des Budgets für 1863 sei aber einzutreten, weil das Haus nicht seinerseits zur Verlängerung des verfassungswidrigen Zustandes beitragen dürfe. Indeß nicht so sei einzutreten, als wenn gar nichts vorgefallen wäre. Eine Rechtsverwahrung sei einzulegen. Er beantrage daher statt der Klotz'schen folgende Resolution:

Das Haus der Abgg. wolle beschließen, zu erklären: 1) daß es der Berathung des Gesetzentwurfs über die Einnahmen und Ausgaben des Jahres 1862 vorbehalten bleibt, die Summen derjenigen Ausgaben des Jahres 1862 festzustellen, für welche als verfassungswidrige die Minister mit ihrer Person und mit ihrem Vermögen haftbar sind; 2) daß die Verfassungsverletzung seitens der Minister die Berathung des Etats pro 1863 weder rechtlich noch thatsächlich zur Unmöglichkeit macht, dem Hause vielmehr daran gelegen sein muß, durch Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Stellung der Verlängerung verfassungswidriger Zustände seinerseits vorzubeugen; 3) daß es demgemäß in die Berathung des Etats-Entwurfs pro 1863 eintrete.

Abg. Osterrath: Resolutionen seien theoretische Sätze; denen könne das andere Haus seinerseits andere entgegensetzen; sie helfen also nichts. Nach Art. 99 der Verf. könne ein Etat nur „im voraus" festgestellt werden, nachträglich nicht. Das wäre wie ein Voranschlag zu einem Bau, nachdem das Gebäude fertig. — Gegen Forkenbeck's Resolution: die Theorie von der „Lücke" sei natürlich unrichtig, aber die nothwendigen Ausgaben (Zinsen, Gehalte u. dgl.) seien doch fortzuzahlen. Das sei alte Praxis. Neue Ausgaben jedoch, noch nicht bewilligte, dürften nicht gemacht werden. Ebenso wenig außerordentliche, einmalige; die hörten eben auf, wenn sie einmal gemacht seien. Der Grundsatz, daß eine Ausgabe, wenn sie in den Etat aufgenommen und einige Monate geleistet sei, auch bewilligt werden müsse, würde das Bewilligungsrecht des Landtags illusorisch machen. Aber die Absetzung von Ausgaben durch einen Faktor genüge noch nicht, sei ungesetzlich, zu machen; das würden sie erst, wenn der Etat als Gesetz verkündet sei. Zur definitiven Absetzung gehörten ebenso alle drei Faktoren, wie zur definitiven Genehmigung; das Haus könne ja seine Ansicht noch ändern, nachträglich die frühere Streichung aufheben. Die persönliche Haftbarkeit der Minister könne nur auf diejenigen Ausgaben gehen, durch welche dem Staate Nachtheile erwachsen seien. Von „Verfassungsverletzung" dürfe man nur reden, wenn ein klarer Buchstabe der Verfassung verletzt sei. Das sei noch nicht geschehen. Man solle ruhig in die Detailberathung eintreten und im concreten Falle eventuell für die Rechte des Hauses sorgen.

Abg. Bleibtreu als Correferent trat den Ausführungen des Abgeordneten v. Forkenbeck bei und widerlegte die Deduction des Vorredners, wonach zur Streichung von Ausgaben alle drei Factoren in Uebereinstimmung stehen müßten, als der vom Hause mit großer Majorität angenommenen staatsrechtlichen Anschauung im Widerspruch stehen.

Abg. Klotz: Ein Etatsgesetz sei wohl möglich, auch wenn das Etatsjahr schon abgelaufen sei; auch im vorigen Jahre habe man bis in den October hineinberathen und nicht gefragt, was denn schon wirklich verausgabt sei, so daß darüber dann kein Etats-Beschluß gefaßt worden wäre; ein Etatsgesetz sei verfassungsmäßig „für jedes Jahr" (Art. 99 der Verf.) nöthig, auch Art. 104 spreche dafür; es heiße da: die Rechnungen über den Staatshaushalts-Etat müssen vorgelegt werden; sonst werde die Oberrechnungskammer lahmgelegt. Wenn nur die Nachweisung der Regierung über die Ausgaben des vor. Jahres käme, was könne man dann thun? Doch auch nur bewilligen oder absetzen, als wenn ein wirklicher Etat vorläge. Verfassungsmäßig also und aus Gründen einer ordentlichen Finanzverwaltung resp. Rechnungsführung sei ein Etatsgesetz für 1862 nöthig. — Materiell habe er nichts gegen die Forkenbeck'sche Resolution.

Reg.-Commissar: Ein Etatsgesetz könne nicht mehr vorgelegt werden; die Regierung habe gar nicht dem Hause zumuthen mögen, jetzt noch ein solches durchzuberathen; ein Etatsgesetz sei die Grundlage, wie verwaltet werden solle; jetzt handle es sich darum, wie verwaltet ist. — Der Abschluß für 1862 sei vor Mitte März nicht möglich, wegen der Rechnungen der Zollvereinskassen u. dergl. — Die Oberrechnungskammer müsse für ihre Rechnungsprüfungen allerdings einen Anhalt haben; aber für jedes Ressort lägen Etats vor; für das Haus würde die vorzulegende Rechnung den Anhalt gewähren. Aus einseitigen Beschlüssen des Hauses der Abgeordneten allein habe die Regierung kein Recht für sich unternommen, auch wenn sie zu ihren Gunsten gewesen, z. B. bei Gehaltserhöhungen u. dgl. — Gegen Forkenbeck: Verfassungswidrig habe die Regierung nicht gehandelt, wenn auch der Zustand, wie auch der Finanzminister schon bemerkt, kein verfassungsmäßiger sei; also den Ausdruck „Verfassungs-Verletzung" könne die Regierung nicht acceptiren.

Abg. Techow gegen die Klotz'sche Resolution, wegen der Unmöglichkeit, jetzt noch ein Etatsgesetz für 1862 im Sinne der Verfassung zu Stande zu bringen, und weil die Resolution in sich selbst den Widerspruch enthalte, daß der allein konsequente Weg der sein würde, in die Berathung für 1863 jetzt gar nicht einzutreten. Das Haus habe die Pflicht, jedes Jahr den Etat zu berathen. Aber in dem jetzigen Kriegszustande, wo Viele im Lande eine Etatsberathung für ganz überflüssig hielten, sei eine Erklärung nöthig, weshalb das Haus sie doch vornehme. Das müsse durch eine Resolution geschehen. — Die Osterrath'sche Theorie gebe sowohl ein Recht des Hauses auf, als sie das Veto der Krone in Sachen des Budgets angreife, welches dieselbe ja dann auch nicht einseitig — ausüben könne. — Verfassungswidrig habe die Regierung gehandelt, indem sie ausdrücklich verweigerte Ausgaben gemacht habe. — Die Forkenbeck'sche Resolution sei in einem besonderen Berichte an das Haus einzubringen, damit letzteres durch seinen Beschluß der Commission eine Information und Autorisation ertheile.

Abg. Hagen: Um irgend einem Kassenbeamten Decharge zu ertheilen, bedürfe die Oberrechnungskammer durchaus eines gesetzlich festgestellten Etats, die Ansicht des Abg. Osterrath stünde im vollkommnen Widerspruch mit den Beschlüssen des Hauses in der Adresse wie auch mit der Reichensperger'schen Adresse, welche er ja selbst mit unterzeichnet habe, und führt sodann aus, daß alle von dem Abgeordnetenhause abgesetzten Ausgaben von der Regierung dennoch geleistet seien. Gegen den Antrag von Klotz müsse er sich aber erklären, weil dieser von der irrigen Voraussetzung ausgehe, daß schlechterdings noch nachträglich ein Etatsgesetz hergestellt werden müsse, was nicht nur unmöglich, sondern für das Abgeordnetenhaus auch günstiger sei, denn wenn das Abgeordnetenhaus in der Rechnungsnachweisung für 1862 dann darin einen Posten streiche, so sei dieser dann gewiß definitiv abgelehnt, während bei einem nachträglichen Etatsgesetz für 1862 die Regierung das Spiel mit dem Herrenhause wieder von vorn beginnen könne. Er beantrage übrigens, die beiden ersten Punkte der Forckenbeck'schen Resolution in Form der Erwägung zu geben. — Der Regierungs-Commissar erklärte sich gegen die Ansicht, daß die Oberrechnungskammer bei dem jetzigen Zustande keine Decharge ertheilen könne; der einzelne Beamte stehe zu dem Landtage in gar keiner Beziehung; wenn der Beamte nachweise, daß er den Anordnungen seiner Vorgesetzten gefolgt sei, so würde die Oberrechnungskammer die Decharge ertheilen.

Abg. v. Forckenbeck gegen Klotz: Die thatsächlich vorhandene Lücke könne nicht nachträglich durch ein Gesetz ausgefüllt werden. Gegen Osterrath: seine Resolution stehe ganz auf dem Boden der Adresse; diese Grundlage setze er als vorhanden voraus; er betrachte den desfallsigen Beschluß des Hauses als unumstößlich, und daraus ziehe seine Resolution die Konklusionen. Die Frage der Verfassungswidrigkeit angehend, sei zu bemerken: sobald die Regierung thatsächlich die Ueberzeugung gewinnt, daß gewisse Ausgaben durch Verweigerung eines Faktors nicht zu Stande kommen, und die Regierung leiste dennoch die Ausgaben fort, so ist der verfassungswidrige Zustand da; die jetzige Regierung hat eigentlich gar keinen Versuch gemacht, im Jahre 1862 noch den Etat zu Stande zu bringen; daher sind eigentlich alle geleisteten Ausgaben verfassungswidrig. Gegen die Hagen'sche Erwägungsform bemerke er, daß der Ministerpräsident die Motive und Erwägungen von Beschlüssen als nicht vorhanden erklärt habe.

Abg. Stavenhagen: Die Frage der Verfassungsverletzung sei durch die Adresse abgethan; darin stimmten, bis auf die kleine mächtige Partei, alle Fractionen des Hauses überein; der Regierungs-Commissar scheine eine Verfassungsverletzung erst dann als vorhanden anzuerkennen, wenn die ganze Verfassung auf dem Kopfe stände. — Die Resolution solle für das Land sein, das Land brauche aber nach der Adresse keine Resolution mehr; wenn es jene nicht verstehe, so werde es durch letztere auch nicht weiter kommen. Der Klotz'schen Deduction wegen der Möglichkeit und Nothwendigkeit eines nachträglichen Etatsgesetzes stimme er übrigens bei.

Nach einigen kurzen Gegenbemerkungen zog Abg. Klotz seine Resolution zurück. — Abg. Virchow monirte die Abwesenheit der Minister bei so wichtigen Verhandlungen; es sei doch endlich nöthig, daß die Minister angäben, wie denn nach ihrer Ansicht aus dem Verfassungsconflict herauszukommen sei; aus der vom Regierungs-Commissar behaupteten Unmöglichkeit eines nachträglichen Etatsgesetzes für 1862 gehe mit Evidenz hervor, wie durchaus

verfassungswidrig unser ganzer Zustand sei. — Der Vorsitzende bemerkte, er habe die Minister eingeladen; ein Recht, die Anwesenheit der Minister zu verlangen, habe die Commission nicht, nur das Haus. — Regierungs-Commissar: Die vorliegende Frage sei wesentlich ein Internum des Hauses; den Vorwurf der Verfassungswidrigkeit habe er von der Regierung zurückgewiesen; von dem Forkenbeck'schen Antrage habe der Minister noch nicht einmal Kenntniß. Die Ordnung in der Finanzverwaltung angehend, so habe jede Kasse ihren Etat, nach dem sie wirthschafte. In der Militärverwaltung (wonach Virchow besonders gefragt) sei das genau so der Fall, wie in den anderen Verwaltungszweigen. Die Anhalte für die Rechnungs-Prüfung der Oberrechnungskammer seien also genügend vorhanden. Ob die wegen 1862 vorzulegende Nachweisung dem Hause genügen werde, das könne es ja später entscheiden.

Abg. v. Unruh: Bei der Decharge der Oberrechnungskammer handle es sich nicht uncalculatorisch Momente, sondern um gesetzliche, staatsrechtliche Rücksichten, und die letzteren könne die Oberrechnungskammer nicht wahren nach bloßen Kassen-Etats. Die Theorie Osterrath's komme genau auf dasselbe hinaus, wie die des Ministerpräsidenten: wenn kein Etatsgesetz zu Stande kommt, so thut die Regierung was sie will. — Abg. Osterrath verwahrt sich dagegen; verfassungswidrtg und nicht verfassungsmäßig sei ein Unterschied; die Nichtübereinstimmung seiner Ansicht mit den Beschlüssen des Hauses bei der Adresse gebe er zu, aber die Beschlüsse des Hauses seien noch nicht Gesetz.

Bei der Abstimmung wurde die Hagensche Erwägungsform mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt; die Forkenbeckche Resolution, mit zwei kleinen Fassungsänderungen, mit 32 gegen 2 Stimmen angenommen. Die Berichterstattung an das Haus wird in einem besondern Berichte durch den Abg. v. Forkenbeck erfolgen.

[Zum Adreßentwurf des Herrenhauses.] Die Mittelpartei (Graf Rittberg, Herzog v. Ujest, Graf Dönhoff, Rabe) hat den Entwurf mit unterzeichnet, also ihren Widerspruch gegen eine Adresse aufgegeben. Aus dieser Betheiligung erklärt sich wahrscheinlich die verhältnißmäßig milde Form und die Zurückhaltung der Adresse in Bezug auf das andere Haus und den Verfassungsconflict. Man will freilich auch wissen, seitens der Regierung sei ausdrücklich „Mäßigung" besonders anempfohlen.

Für den Inhalt der Adresse sind, soweit aus einem solchen Ganzen Einzelnes herauszunehmen ist, folgende Gesichtspunkte bemerkenswerth: bei dem Satze „unbestritten darf das Herrenhaus den ganzen Gesetzentwurf verwerfen" ist des zweiten Beschlusses vom 11. Oktober v. J., wodurch das Herrenhaus das Budget in der ursprünglichen Form der Regierungsvorlage wieder herstellte, mit keiner Silbe gedacht; dieser zweite Beschluß ist bekanntlich nicht allein sehr bestritten, sondern vom Abgeordnetenhause für verfassungswidrig erklärt. — Der Versuch, den vorliegenden Verfassungsconflict durch den Begriff und das Wort „Landesvater" zu lösen, entzieht sich jedem erschöpfenden Beiwort; in der ganzen Geschichte von staatsrechtlichen Controversen und Verfassungskämpfen wird sich kein Beispiel finden, daß eine politische Körperschaft eine große Krisis so gemüthlich behandelt hätte. — Der Satz von dem „Recht der Nothwehr", welches „wie dem geringsten der Unterthanen", so auch „den Königen" zusteht, spricht das Prinzip der Revolution in seiner reinsten und schärfsten Form aus. — Die auf unsere concrete Lage bezüglichen Sätze des Adreßentwurfs sind von einer Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie sie glücklicher nicht gedacht werden können, wenn man selbstständig nicht Rath ertheilen, sondern lediglich den Entschlüssen einer Regierung folgen will, die man auf dem besten Wege glaubt, für verderbliche und unverantwortliche Maßregeln selbst die Verantwortung zu übernehmen.

[Die Antwort Sr. Majestät auf die Adresse des Hause der Abgeordneten] ist noch nicht erfolgt.

[Die Vertreter der Städte im Herrenhause] und die Liberalen, wie beide Camphausen, Frhr. v. Diergardt, Graf York u. A. haben die Adresse nicht unterstützt.

[In der gegen Herrn Nulandt,] früheren Präsidenten der dessauer Bankanstalten, geführten Criminal-Untersuchung hat bekanntlich die Juristenfakultät zu Jena in dritter Instanz ein freisprechendes Urtel gefällt. Wie die „B.- u. H.-Z." vernimmt, lautet dasselbe nicht auf völlige Freisprechung, sondern auf die im gemeinrechtlichen Strafverfahren noch bestehende Lossprechung von der Instanz, deren Wirkung dahin geht, daß der Angeschuldigte wegen Unzulänglichkeit der gegen ihn vorgebrachten Beweismittel von der Anklage entbunden wird, wobei jedoch der Staatsanwaltschaft vorbehalten bleibt, binnen einer bestimmten Frist auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel die Anklage anderweitig zu erheben, um ein wiederholtes Rechtsverfahren eintreten zu lassen. Im Anhaltischen bezweifelt man jedoch, daß die obersten Justizbehörden eine Erneuerung des unter den dort obwaltenden Verhältnissen mit Recht vielfach mißbilligten Prozesses zulassen werden.

[Der Graf Brassier de St. Simon] ist hier eingetroffen, wird sich aber schon in Kurzem auf seinen neuen Posten nach Konstantinopel begeben.

[Zur Antwort des Königs auf die Adresse] schreibt die „Nordd. Allg. Ztg.": „In Bezug auf unsere gestern ausgesprochene Vermuthung, daß die Erwiderung Sr. Majestät des Königs auf die Adresse des Abgeordnetenhauses unter Contrasignatur des Staats-Ministeriums erfolgen dürfe, werden wir darauf aufmerksam gemacht, daß einem solchen Modus doch wohl erhebliche Bedenken entgegenzustehen scheinen. Während die allerhöchste Antwort, wenn sie als Regierungsakt im Sinne des Art. 44 der Verfassung aufzufassen wäre, allerdings der ministeriellen Gegenzeichnung nicht entbehren dürfte, hat dagegen das Abgeordnetenhaus selbst sehr entschieden betont, daß es mit Rücksicht auf die Lage des Landes sich unmittelbar an die allerhöchste Person und zwar ausdrücklich mit Umgehung der bestellten Regierung Sr. Maj. wenden wolle, unzweifelhaft, um eine persönliche Willensäußerung des Königs zu provociren. Dem bisherigen Gange der Verhandlungen möchte es daher wohl entsprechen, wenn Se. Majestät die Adresse, welche das Haus nicht einmal durch den Vorsitzenden des Staats-Ministeriums übersenden zu können vermeinte, auch durch die direkteste persönliche Aeußerung beantwortete. Es kommt dazu, daß einer vom Staatsministerium contrasignirten allerhöchsten Erklärung sehr leicht wieder die Fiktion entgegengestellt werden könnte, daß darin nicht die persönliche Auffassung Sr. Majestät, sondern die der Minister enthalten sei. Wir müssen allerdings zugeben, daß diese Erwägungen für eine Erwiderung ohne Gegenzeichnung erheblich ins Gewicht fallen könnten."

[Die preußische Antwort auf die bairische Depesche in Bezug auf den Handelsvertrag.] Die Depesche, welche der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Hr. v. Bismarck-Schönhausen, in Erwiderung auf die letzte königl. baierische Depesche wegen der Verträge mit Frankreich, am 27. d. M. an den königl. Gesandten in München gerichtet hat, lautet wie folgt:

Berlin, den 27. Januar 1863.

Graf v. Montgelas hat mir die Depesche des Freiherrn v. Schrenk vom 31. v. Mts. und J. in Betreff der mit Frankreich abgeschlossenen Verträge mitgetheilt.

Ich habe daraus ersehen, daß ich mich in der Voraussetzung getäuscht habe, es sei von der königl. baierischen Regierung eine, mit unseren Verpflichtungen gegen Frankreich vereinbare Verständigung in Aussicht genommen. Der königl. baierische Herr Minister spricht im Gegentheil wiederholt die Ablehnung des Handelsvertrages mit Frankreich aus und fügt hinzu, daß, wenn Preußen die Verweigerung der Zustimmung als den Ausdruck des Willens betrachte, den Zollverein über die Dauer der gegenwärtigen Vertrags-Periode nicht fortzusetzen, dieser Ausspruch auch als gegen Baiern gerichtet anzusehen sei. Diese Auffassung kann ich bei der nunmehrigen Lage der Sache nur bestätigen. Es scheint mir hiernach auch nicht erforderlich, auf die in der Depesche des Frhrn. v. Schrenk enthaltenen Ausführungen im Einzelnen nochmals einzugehen; die gegenseitigen Ansichten sind zur Genüge ausgetauscht. Nur kann ich nicht umhin, jede Andeutung, als ob Preußen es unterlassen habe, sich strenge an die Bestimmungen der Vereins-Verträge zu halten und bei Geltendmachung eigener oder bei Beurtheilung fremder Ansprüche auf die Grenzen des Rechts zu beschränken, mit Entschiedenheit zurückzuweisen. Preußen hat, so lange der Zollverein besteht, weder das Eine noch das Andere unterlassen und auch im vorliegenden Falle, nach stattgehabter Berathung über Einleitung und Fortgang der Verhandlung, die freie Zustimmung der mit ihm zum Vereine verbundenen Regierungen beantragt. Es ist fern davon, die rechtliche Befugniß Baierns zu bestreiten, diesen Antrag, so lange die Vereinsverträge in Kraft stehen, abzulehnen, und nach Ablauf dieser Verträge, über die anderweite Regelung seiner materiellen Interessen nach freiem Ermessen Beschluß zu fassen. Es nimmt aber auch für sich die Befugniß in Anspruch, alsdann den von ihm eingeschlagenen, für richtig und nothwendig erkannten Weg zu verfolgen.

Ew. 2c. ersuche ich ergebenst, sich hiernach gegen den Herrn Freiherrn von Schrenk gefälligst zu äußern und demselben Abschrift gegenwärtiger Depesche mitzutheilen.

(gez.) v. Bismarck.

Sr. Hochgeboren
dem Herrn Grafen von Perponcher in München.

Hagen, 1. Febr. [Von dem hiesigen Kreis-Kommissariate des Nationaldanks] war auf den heutigen Tag eine Versammlung berufen, um darüber zu berathen, ob und wie das offiziell angeordnete Fest am 17. März zu feiern sei. Der Besuch der Versammlung war eben kein zahlreicher; man erblickte meistens nur Amtmänner und andere Beamte. Der Vorsitzende verlas zunächst ein Schreiben des Präsidenten des Nationaldanks, dessen seltsamer Inhalt einen gar eigenthümlichen Eindruck machte. Das Schriftstück beklagt nämlich in einer Einleitung das „arge Zerwürfniß im Kreise Hagen." Nun ist es aber eine Thatsache, daß in der ganzen Monarchie nicht leicht ein zweiter Kreis gefunden werden dürfte, in dem eine größere und allgemeinere politische Einheit besteht. Weiter eröffnete das besagte Schriftstück, daß kein Mitglied oder Ehrenmitglied des Nationaldanks an dem patriotischen und volksthümlichen Feste, das wir hier am 3. feiern werden, Theil nehmen dürfe. (S. das Schreiben des Herrn v. Maliszewski in Nr. 53 der Bresl. Ztg.). — Dem Vorsitzenden wurde ein sofort abgefaßtes Schreiben aus der Versammlung übergeben, welches dieser erst auf wiederholtes Verlangen verlas, nachdem er das Schreiben verschiedenen anderen Personen zur Einsicht mitgetheilt hatte. Das Schreiben kam von dem wegen seiner freien und männlichen Gesinnung allgemein hochgeachteten Fabrikanten Wilhelm Funcke, und enthielt den besten Protest, der nach Lage der Dinge erhoben werden konnte. Herr Funcke erklärte, daß der Inhalt des verlesenen Schriftstücks nach seiner Meinung den Statuten und Bestimmungen des Nationaldanks vollständig entgegenlaufe, daß dasselbe die patriotische und königstreue Bevölkerung des Kreises Hagen schwer und ungerecht beschuldige, und daß er selbst unter solchen Umständen auf die Ehre der ferneren Mitgliedschaft des Nationaldanks Verzicht zu leisten sich verbunden erachte. (Elb. Z.)

Breslau, 4. Febr. Die gestern Abend ausgebliebene warschauer Post ist heute Früh mit dem Oberschlesischen Güterzuge über Kattowitz nachgekommen. Wo die gestern Mittag in Kattowitz nicht angekommenen Briefpackete aus Warschau und Sosnowice geblieben sind, weiß man noch nicht. Es läßt sich vielleicht mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß sie gar nicht von der kaiserlich russischen Postverwaltung abgeschickt worden, weil man sie dem in der Nacht fahrenden Zuge aus Besorgniß vor Ueberfällen durch die Insurgenten nicht hat anvertrauen wollen. Wie wir hören, sollen sich noch große Insurgentenhaufen bei Olkusch aufhalten. Am Montag haben sie, wie man sich erzählt, das Hüttenwerk Dombrowo überfallen und die Hüttenkasse festgenommen.

Breslau, 4. Febr. [Diebstähle.] Gestohlen wurden: Schuhbrücke Nr. 20 ein Waschschaff von mittlerer Größe und zwei Wasserkannen; einer hiesigen Bäudlerin auf dem Buttermarkt des Ringes ein weißer Handkorb mit Deckel, enthaltend drei Quart Butter und zwei Mandeln Käse; Wasser-Gasse Nr. 20 zwei blau und weiß karrirte leinene Ueberzüge Züchen, ein Betttuch, gezeichnet E. M., ein Paar Militär-Bukskinhosen, ein Bademantel und ein Schinken im Gewicht von neun Pfund.

Polizeilich mit Beschlag belegt wurde: eine goldene Damenuhr mit emaillirtem Zifferblatt, römischen Zahlen, goldenen Zeigern und gepreßter Rückseite.

Verloren wurde: eine Haarnadel mit Brillanten besetzt.

[Zugelaufener Hund.] Eingefunden hat sich in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. bei dem auf der Bohrauerstraße stationirten Nachtwächter Maliske, Sonnenstraße Nr. 4 wohnhaft, ein tigerartig gefleckter Hund mittlerer Größe, zu welchem ein Eigenthümer sich bis jetzt nicht gemeldet.

Gefunden wurden: ein unechter Siegelring; ein braunledernes Damen-Täschchen, enthaltend einige Strähnchen rothes Garn, zwei Nadelbüchschen, eine kleine Scheere, ein Taschenmesser, zwei Fingerhüte, ein schwarzes Kämmchen mit Futteral, ein Päckchen Haarnadeln und zwei kleine Bleistifte, eine Militärmütze mit Schirm. (Pol.-Bl.)

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 3. Febr. 10 U. Ab.	333,61	+2,6	SO. 1.	Ueberwölkt.
4. Febr. 6 U. Morg.	333,85	+2,6	SW. 1.	Ueberwölkt.
Berlin, 3. Febr. 8 U. Morg.	343,20	+7,0	S. 1.	—
Köln, 2. Febr. 1 U. Mitt.	337,80	+7,5	SSW.	Trübe.

Breslau, 4. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 15 F. 9 Z. U.-P. 2 F. 9 Z.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 3. Febr., Nachm. 3 Uhr. Die Rente begann zu 70, 30, stieg auf 70, 40, fiel auf 70, 15 und schloß zu diesem Course in fester Haltung. Consols von Mittags 12 Uhr waren 92⅜ eingetroffen. Schluß-Course: 3prz. Rente 70, 15. 4½prz. Rente 98, 75. Italienische 5prz. Rente 70, 75. 3proz. Spanier 50¼. 1prz. Spanier —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 510, —. Credit-mobilier-Aktien 1172, 50. Lomb. Eisenbahn-Aktien 587, 50 Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 3. Februar, Nachm. 3 Uhr. Silber 61⅛. Bedeckter Himmel. Consols 92¼. 1prz. Spanier 46¼. Mexikaner 32½. Sardinier 83. 5prz. Russen 98. 4½proz. Russen 94¾. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¼ Sch., Wien 11 Fl. 80 Kr.

In Newyork war am 3. d. Mts. Abends der Wechsel-Cours auf London 163—165, Goldagio 50, Baumwolle unverändert, Mehl begehrt, Fonds waren steigend.

Wien, 3. Februar, Mitt. 12 Uhr 30 Min. Sehr beliebt. 5proz. Metall. 76, 10. 4½proz. Metall. 66, 75. Bank-Aktien 822. Nordbahn 187, 20. 1854er Loose 92, 50. National-Anleihe 82, 20. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 233, 50 Creditaktien 227, 50. London 114, 70. Hamburg 86, 30 Paris 45, 45. Gold —, —. Silber —, —. Böhmische Westbahn 168, 25. Lombardische Eisenbahn 268, —. Neue Loose 134, —. 1860er Loose 92, 50.

Bei der heute stattgefundenen Serien-Ziehung der 1860er Loose sind folgende Nummern gezogen worden: 490, 415, 1109, 1340, 2247, 2896, 3419, 3547, 3705, 3740, 4125, 5057, 5311, 5681, 6356, 6373, 6951, 7193, 7655, 8412, 8423, 8517, 8826, 8874, 9259, 9460, 9628, 10427, 10486, 10864, 10865, 10927, 10935, 11472, 13480, 13805, 15006, 15231, 15451, 15596, 16897, 17104, 17735, 18134, 18384, 18753, 19252, 19490, 19798, 19851.

Frankfurt a. M., 3. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 Mt. Oesterr. Fonds u. Aktien waren in günstigerer Stimmung und wurden besser bezahlt. Böhm. Westbahn 73. Finnl. Anleihe 92¾. Schluß-Course: Ludwigsh.-Berbach 141¼. Wiener Wechsel 101⅞. Darmst. Bankaktien 245½. Darmst. Zettelbank 260. 5proz. Metall. 65. 4½proz. Met. 56¾. 1854er Loose 78⅞. Oesterr. National-Anleihe 69⅜. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 234. Oesterr. Bank-Antheile 834. Oesterr. Credit-Aktien 232. Neueste österr. Anleihe 80⅜. Oesterreich. Elisabet-Bahn 129. Rhein-Nahe-Bahn 32¾. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 131½.

Hamburg, 3. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Minuten Börse fest. — Finnländische Anleihe 91¼. — Schluß-Course: National-Anleihe 70 Oesterr. Credit-Aktien 98. Vereinsbank 103⅞. Norddeutsche Bank 104⅜. Rheinische 100. Nordbahn 66⅛. Disconto 2¾. Wien 88, 25. Petersburg 31¼.

Hamburg, 3. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco stille, ab auswärts sehr stille. Roggen loco stille, ab Danzig pr. Juni 75 geboten. Oel loco 33—32⅞, pr. Mai 32¼—32⅜, pr. Okt. 30. Kaffee 2000 Sack Domingo zu 7½—7 11/16 und 2000 Sack Rio umgesetzt. Zink 2000 Ctr. pr. Frühjahr 11 11/16.

Liverpool, 3. Februar. [Baumwolle.] 6000 Ballen Umsatz. — Preise ¼—½ höher als am vergangenen Freitage.

Berlin, 3. Febr. Unverkennbar hatte sich die Hausse-Disposition, die schon an der gestrigen Börse hervorgetreten war, auch für die heutige noch erhalten. Das Geschäft trat bei der Eröffnung sofort in eine lebhafte Entwickelung ein, an der namentlich die Eisenbahn-Aktien und unter ihnen hauptsächlich leichte Devisen Theil nahmen, während österreich. Sachen schon von Hause aus in auffälliger Weise davon ausgeschlossen blieben. Der weitere Verlauf des Geschäfts ließ jedoch erkennen, daß der anfänglich sehr hoch gespannte Ton nicht bis zu Ende aushielt. Namentlich brachte die Depesche, welche die Einstellung eines Nachtzuges auf der russisch-galizischen Eisenbahnlinie meldet, eine unvortheilhafte Gegenwirkung hervor, die für die Anfangs hoch getriebenen Aktien zu Realisirungen, für die österr. Papiere zu einer merklichen Verstärkung der Angebote und bedeutend gedrückten Schlußcoursen führte. Demungeachtet muß die heutige Börse zu den guten gezählt werden; in Mecklenburger, Wittenberger, Neisser, Mainzer Eisenbahnaktien und in Genfer Creditaktien hatte das Geschäft bei steigender Bewegung und meist behaupteten besseren Coursen auch keinen geringen Umfang. Disconto bei nicht unthätigem Geschäft 3¼. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 3. Februar 1863.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anleihe	4½	101⅝ bz.
Staats-Anl. v. 1850, 52	4	99 bz.
dito 1854, 55A. 57	4½	101⅞ bz.
dito 1856	4½	101⅞ bz.
dito 1853	4	99½ G.
dito 1859	5	106⅛ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	89⅜ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	130 bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	103 B.
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärker	3½	92⅝ B.
dito dito	4	101½ bz.
Pommersche	3½	91⅞ bz.
dito neue	4	100¾ bz.
Posensche	4	104 B.
dito	3½	98¾ bz.
dito neue	4	97¾ bz.
Schlesische	3½	95⅜ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärker	4	99⅞ B.
Pommersche	4	99¾ bz.
Posensche	4	98⅞ bz.
Preussische	4	99½ bz.
Westf. u. Rhein.	4	99⅜ bz.
Sächsische	4	99¾ bz.
Schlesische	4	100 bz.
Louisdor	—	110 bz.
Goldkronen	—	9. 6⅝ G.

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metall	5	66 G.
dito 54r Pr.-Anl.	4	80 G
dito neue 100 fl.-L.	—	77½ G
dito Nat.-Anleihe	5	71¾ Ende ¼ bz.
dito Bankn. n. Whr.		87⅝ bz
Russ.-engl. Anleihe	5	95¾ bz
dito 5. Anleihe	5	92 bz.
dito poln. Sch.-Obl.	4	84 bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	90⅛ bz.u.B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	93 bz.
dito à 300 Fl.	5	94¼ B.
dito à 200 Fl.	—	24 G.
Poln. Banknoten	—	90 G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	57 etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	32 B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	
Aach.-Düsseld.	3½	3½	90 B.
Aach.-Mastricht.	3½	4	34¾ bz.
Amst.-Rotterdam	5 1/10	4	97¼ B.
Berg.-Märkische	6½	4	107¼ bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	144¾ B.
Berlin-Hamburg.	6	4	123½ G
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	189 bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	137 bz
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	135½ bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	178 bz.
Franz. St.-Eisenb.	6 7/10	5	136 à 135½ bz.
Ludw.-Bexbach	8	4	141 G.
Magd.-Halberst.	22½	4	279¾ B.
Magd.-Wittenbrg.	1⅛	4	63½ bz.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	127¾ à 128¼ bz.
Mecklenburger	2⅞	4	70¼ à 71 à 70 bz.u B.
Münster-Hammer	4	4	98½ bz.
Neisse-Brieger	3½	4	86½ à 87¼ bz.
Niederschles.	4	4	98⅞ bz.
N.-Schl. Zweigb.	1½	4	72½ bz u G.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	67¾ à ¼ bz.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7 1/12	3½	160 B.
Oberschles. B.	7 1/12	3½	140 bz.
dito C.	7 1/12	3½	160 B.
dito Prior A.	—	4	98¾ bz.
dito Prior B.	—	3½	88⅛ G.
dito Prior C.	—	4	98 B.
dito Prior D.	—	4	97¾ G.
dito Prior E.	—	3½	84½ bz.
dito Prior F.	—	4½	101¼ B.
Oppeln-Tarnow.	⅘	4	63¼ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	63 bz.
Rheinische	5	4	100⅞ i.P.b., E.101½ B.
dito (St.) Pr.	5	4	104½ G.
dito Prior	—	4	96 B.
dito III. Em.	—	4½	100 bz.
Rhein-Nahebahn	—	4	33¼ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3 11/12	3½	95⅝ B.
Starg.-Posener	4	3½	109½ bz.
Thüringer	6⅔	4	125 bz.
Wilhelms Bahn.	—	4	62¾ bz.
dito Prior	—	4	92⅜ bz.
dito III. Em.	—	4½	97½ B.
dito Prior St.	—	4½	95 B.
dito dito	—	5	98½ B.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	
Berl. K.-Verein	5 11/12	4	116¾ G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	101½ bz.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	84¼ B.
Bremer „	5⅔	4	106 bz.u.G.
Coburg. Credit A.	3	4	89 G.
Darmst. Zettel-B.	8¼	4	103¾ B. (i.D.)
Darmst. Credb.A.	5	4	95½ bz.
Dess. Creditb. A.	—	4	7⅞ a ¾ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	98½ G.
Genf. Creditb. A.	2	4	53⅞ u. ¾ bz.
Geraer Bank	5⅔	4	96 G.
Hamb.Nord.Bank	5	4	103¼ etw. bz u G.
„ Ver.-Bank	5 1/12	4	102½ G.
Hannov. „	4½	4	100⅝ B.
Leipziger „	3	4	83½ G.
Luxembrg. „	10	4	102 B.
Magd. Priv. „	4 1/12	4	93 etw. bz.
Mein. Creditb. A.	6	4	97 mehr bz.u.G.
Minerva Bgwk.A.	—	5	36 mehr bz.
Oester.Creditb.A.	7¾	5	99⅝ a 93¾ a 99 bz.
Pos. Prov.-Bank	5 11/12	4	98½ B.
Preuss. B.-Anthl.	4 7/10	4½	125½ bz.
Schl. Bank-Ver.	6	4	100 B.
Thüringer Bank	2⅔	4	66¼ G.
Weimar. Bank	4	4	89½ G.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	144⅛ bz.
dito	2 M.	143⅜ bz.
Hamburg	8 T.	152⅜ bz.
dito	2 M.	151⅝ bz.
London	3 M.	6. 21½ bz.
Paris	2 M.	80⅙ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	87½ bz.
dito	2 M.	86¾ bz.
Augsburg	2 M.	56. 24 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99½ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg	3 W.	100bz. 3M.99½bz.
Warschau	8 T.	89⅝ bz.
Bremen	8 T.	110 bz.

Berlin, 3. Febr. Weizen loco 60—73 Thlr. nach Qualität, gelber schles. 68—66 Thlr. ab Bahn bez, feiner weißer schles. 68½—70 Thlr. dito. — Roggen loco 78—81pfd. 46¼—½ Thlr. ab Bahn bez., 81—82pfd. 47 Thlr. ab Bahn bez., Febr. 46⅞ Thlr. bez. und Br., 46 Thlr. Gld., Febr.-März 45¾—⅝ Thlr. bez., Frühjahr 45⅝—½ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 45¾ Thlr. bez. und Br., ⅝ Thlr. Gld., Juni-Juli 46 Thlr. bez. und Br., 45¾ Thlr. Gld. — Gerste, große und kleine 31—39 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—23½ Thlr., Lieferung pr. Febr. und Febr.-März 22½ Thlr., Frühjahr 22⅝ Thlr. bez. und Br., Mai-Juni 23 Thlr. bez., Juni-Juli 23¼ Thlr. Br. — Erbsen, Kochwaare 47—53 Thlr., Futterwaare 44—46 Thlr. — Rüböl loco 15⅔ Thlr. bez. Febr. 15 13/24—½ Thlr. bez. und Gld., 11/24 Thlr. Br., Febr.-März 15 11/24 Thlr. bez. und Br. 5/12 Thlr. Gld., April-Mai 15⅚—⅔—¾ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 15¾—⅚ Thlr. bez., Juni-Juli 14¾ Thlr., Septbr.-Oktbr. 14⅚—11/12 Thlr. bez. — Leinöl loco 15½ Thlr. — Spiritus loco ohne Faß 14⅚ Thlr. bez., Febr. und Febr.-März 14⅓—¼ Thlr. bez., Br. und Gld., April-Mai 14 19/24—⅚ Thlr. bez. und Gld., ⅚ Thlr. Br., Mai-Juni 15—14⅚ Thlr. bez. und Br., 14¾ Thlr. Gld., Juni-Juli 15¼—⅙ Thlr. bez. und Br., 1/12 Thlr. Gld., Juli-Aug. 15 5/12—⅓ Thlr. bez., 5/12 Thlr. Br., ⅓ Thlr. Gld., Aug.-Septbr. 15⅔—7/12 Thlr. bez., Br. und Gld., Septbr.-Okt. 15 Thlr. bez.

Weizen einiger Umsatz. Roggen disponible ist bei schwachen Offerten und geringer Nachfrage nur in kleinen Partien umgesetzt worden. Für Termine kann die heutige Stimmung als matt bezeichnet werden. Preise konnten den gestrigen Schlußwerth nicht behaupten und haben sich bei geringen Umsätzen etwas gedrückt. Hafer, Termine still. Rüböl konnte heute die frühere Festigkeit nicht länger behaupten, um so mehr als die holländische Depesche seit langer Zeit einmal gleichfalls niedriger lautete. Termine wurden daher zu langsam nachgebenden Preisen gehandelt. Spiritus unterlag besonders für Loco-Waare und nahe Lieferung reichlichen Offerten, welche die Preise drückten, eben so wurden auch die späteren Sichten hiervon beeinflußt. Schluß matt. Gekündigt 80,000 Quart.

Breslau, 4. Febr. Wind Süd. Wetter: schön. Thermometer Früh 3° Wärme. Die Angebote von Getreide waren heut reichlicher, die Kauflust jedoch nicht mehr belebt und somit Preise kaum behauptet.

Weizen wenig beachtet; pr. 85pfd. weißer 70—84 Sgr., gelber 67—75 Sgr. — Roggen eher ruhiger; pr. 84pfd. 50—52—54 Sgr. — Gerste preishaltend; pr. 70pfd. weiße 41—43 Sgr., gelbe 39—40½ Sgr. — Hafer wenig angeboten; pr. 50pfd. schlesischer 25—26 Sgr. — Erbsen, Wicken und Bohnen ohne Frage. — Oelsaaten sehr fest. — Schlaglein gefragt. — Rapskuchen vernachlässigt; 50—53 Sgr. — Lupinen 36—40 Sgr.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	68—76—83	Wicken	35—38—40
Gelber Weizen	65—71—77		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	50—52—54	Schlag-Leinsaat	190—200—210
Gerste	38—40—44	Winter-Raps	240—260—275
Hafer	23—25—27	Winter-Rübsen	230—250—260
Erbsen	43—48—52	Sommer-Rübsen	200—220—240

Kleesaat — gut behauptet, — rothe ordinäre 9—10¾ Thlr., mittle 11½—12¾ Thlr., feine 13¾—15½ Thlr., hochfeine 15¾—16½ Thlr., extrafeine über Notiz, — weiße ordinäre 8—9¾ Thlr., mittle 10¼—13½ Thlr., feine 14¾—17¾ Thlr., hochfeine 18¾—19¾ Thlr. — Schwedischer Klee 18—26 Thlr.

Thymothee 6—7½ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 15—18 Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 15¼ Thlr., pr. Februar 15¼ Thlr., pr. Frühjahr 15¼ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13 5/12 Thlr., Februar 13⅓ Thlr. Br., Frühjahr 14¼ Thlr.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.